

Beschluss

Der Antrag der Verteidigung auf Übersetzung und anschließende Verlesung eines Interviews mit Yildirim Begler in der Zeitung Sabah vom April 2009 (Anlage 55 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 11. April 2017) wird abgelehnt.

Gründe

Soweit in dem Antrag allgemein behauptet wird, aus dem Interview ergebe sich ein verallgemeinerungswürdiges Beispiel für das Vorgehen der Agenten des Geheimdienstes JITEM beim Umgang mit linken türkischen Oppositionellen und kurdischen Aktivisten, die extralegal hingerichtet wurden, handelt es sich um keinen Beweisantrag, da der Behauptung keine konkrete Tatsachen zu bestimmten zeitlich konkretisierten Ereignissen, sondern lediglich eine Schlussfolgerung zugrunde liegt.

Soweit der Antrag darauf gerichtet sein sollte, die in dem Antrag auszugsweise wiedergegebenen übersetzten Zitate zu belegen, sind die darin zum Ausdruck gekommenen Behauptungen weder für den Schuldspruch noch für die Rechtsfolgenentscheidung von Bedeutung (§ 244 Abs. 3 S. 2 StPO).

Der Senat hat bereits als gerichtsbekannt festgestellt, dass es in der Türkei zahlreiche Fälle des sog. „Verschwindenlassens“ von Personen und extralegale Hinrichtungen gab sowie nach wie vor systematische Folter existiert, d.h. dass trotz des Verbots von Folter und Misshandlung die Vorgesetzten derartige Aktionen dulden, trotz einer Vielzahl von Beschwerden nichts in Richtung Bestrafung unternehmen und eine Wiederholung nicht verhindern, so dass in der Türkei eine weitgehende Straflosigkeit von Folter herrscht.

Vor diesem Hintergrund sind weitere Einzelbeispiele, wie sie in dem Interview geschildert werden, weder für den Schuldspruch noch für die Rechtsfolgenentscheidung von Bedeutung.